

## **Merkblatt zum Anzeigeverfahren Einmalige Veranstaltung (Versammlungsstättenverordnung VStättV)**

Sollen Veranstaltungen für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen in Räumen abgehalten werden, die nicht den Vorschriften der Verordnung entsprechen oder als Versammlungsstätte genehmigt wurden, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

### Der Anzeige nach beiliegendem Formblatt sind folgende Angaben beizufügen:

<b>Art des Raumes</b>	für welche Zwecke wurde das Bauwerk genehmigt bzw. gebaut
<b>Größe des Raumes</b>	Länge x Breite des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes
<b>Lage des Raumes</b>	unterirdisch, ebenerdig oder in einem Obergeschoss
<b>bauliche Beschaffenheit</b>	tragende Konstruktion, Wände und Decke bzw. Dach (massiv oder Holz)
<b>Verwendung von brennbaren Stoffen</b>	z.B. Ausschmückungen, Pyrotechnik usw. oder feuergefährliche Handlungen
<b>Rettungswege</b>	Bestuhlungsplan bzw. Rettungswegeplan mit dem Verlauf der Rettungswege bis ins Freie; Angabe bzgl. Türbreiten
<b>Vorkehrungen Feuerwehreinsatz</b>	Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr und sonstige Einsatzfahrzeuge. Löschwasserversorgung mit örtlicher Feuerwehr abgestimmt?

Diese Unterlagen und Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von Leben und Gesundheit getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen und Angaben nicht oder nicht vollständig mit der Anzeige vorgelegt werden, ist eine Prüfung nicht möglich. Sie müssen dann mit einem kostenpflichtigen Bescheid rechnen, mit dem die Veranstaltung unter Umständen untersagt wird.

Sollen mehrere Räume für eine Veranstaltung genutzt werden, sind die Angaben für jeden einzelnen Raum zu machen. Zusätzlich sind die Lage der Räume zueinander und deren Verbindung skizzenhaft darzustellen.

### Veranstaltungen bis zu max. 200 Besuchern

Bei Veranstaltungen bis zu max. 200 Besuchern ist kein eigenes Antragsverfahren erforderlich, sondern diese wird im Eigenverantwortung des Veranstalters hinsichtlich der Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen an das Gebäude (z.B. bzgl. Rettungswegen, Brandschutzvorkehrungen usw.) und der Freiflächen (z.B. bzgl. Feuerwehrzufahrten, Verkehrssicherheit) unter Beachtung von Vorgaben der Gemeinde und/oder der örtlichen Feuerwehr durchgeführt.